

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **27 (1909)**

Heft 284

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 6
2tes Semester . . . 3
Ausland: Zuschlag des Porto
Es kann nur bei der Post
abonniert werden
Preis einzelner Nummern 15 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements:
Suisse: un an . . . fr. 6
2^e semestre . . . 3
Etranger: Plus frais de port
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux
Prix du numéro 15 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich ausgenommen Sonn- und Feiertage	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce	Paraît 1 à 2 fois par jour les dimanches et jours de fête exceptés
Annoncen-Regie: HAASENSTEIN & VÖGLER Insertionspreis: 25 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (für das Ausland 35 Cts.)		Régie des annonces: HAASENSTEIN & VÖGLER Prix d'insertion: 25 cts. la ligne (pour l'étranger 35 cts.)	

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Société générale suisse pour l'industrie et le commerce S. A. — Der neue Gotthardvertrag. — Niederlassungsvertrag mit Deutschland. — Weizenpreise. — Postscheck- und Giroverkehr. — Chèques et virements postaux.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Der unbekannt Inhaber des Interimsscheines Nr. 68,946 der Schweizerischen Nationalbank in Bern wird hiernit aufgefordert, diesen Titel binnen einer Frist von drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, ansonst nach Ablauf dieser Frist dessen Amortisation ausgesprochen wird. (W. 128^a)

Bern, den 13. November 1909.

Der Gerichtspräsident III: Marti.

Das Bezirksgericht Wil hat durch Beschluss vom 11. November 1909 den Zinscoupon der Inhaberoobligation Nr. 2693 von Fr. 5000 auf Bank in Wil (jetzt Toggenburgerbank Filiale Wil), betragend Fr. 187.50, verfallen am 31. Mai 1906, kraftlos erklärt, weil derselbe dem Gerichte innert der Auskündungsfrist nicht vorgewiesen worden ist. (W. 129)

Wil, den 11. November 1909.

Bezirksgerichtskanzlei Wil.

Le président du tribunal civil du district d'Aigle, à tout détenteur du certificat de dépôt de fr. 7000, délivré le 20 juin 1907 sous n^o 4564 de la série B 7, par la Banque de Montroux, à Paul Favre, pharmacien, à Ville-neuve, titre à deux ans de terme, échéant le 10 juillet 1909, et muni de douze coupons annuels de fr. 297.50 chacun, portant les n^{os} 1 à 12.

Sommatton vòus est faite de produire ce titre au greffe du tribunal que je préside, dans le délai d'un an dès la première insertion de cet avis, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W. 100^a)

Aigle, le 14 août 1909.

Le président: S. Perrier.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Bern — Berne — Berna
Bureau Biel

1909. 12. November. Inhaber der Firma J. Kämpfer in Bözingen ist Johann Kämpfer, von Walterswil, wohnhaft in Bözingen. Natur des Geschäftes: Bäckerei und Spezereihandlung. Geschäftslokal: Bözingen.

12. November. Ueber die Firma Edmond Loichot, fabrique de cadrans in Biel (S. H. A. B. Nr. 292 vom 26. November 1907) wurde am 23. Oktober 1909 der Konkurs erkannt. Diese Firma wird daher von Amteswegen gelöscht.

Bureau Laufen

12. November. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Spar- & Leihkasse des Amtsbezirks Laufen in Laufen (S. H. A. B. Nr. 135 vom 27. Mai 1908, pag. 961, und dortige Verweisungen) hat in ihrer Generalversammlung vom 14. Juni 1909 eine vollständige Revision ihrer Statuten vorgenommen, aus welcher hervorzuhelien ist: Die Firma lautet nunmehr: Spar- & Leihkasse des Amtsbezirks Laufen (Caisse d'Épargne et de Prêts du district de Laufen). Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. Ersparnisse und andere Gelder zinstragend anzunehmen zur Beförderung von Fleiss und Sparsamkeit; b. durch Gewährung von Krediten und Darlehen, Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft zu unterstützen. Das voll-einbezahlte Aktienkapital beträgt nun einhundertundfünfzigtausend Franken, Fr. 150,000, eingeteilt in 1500 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 100. Jede Aktienübertragung ist der Verwaltung zur Vormerkung in ihren Büchern und im Titel selbst sofort anzuzeigen, vorher wird der neue Inhaber als Aktionär nicht anerkannt. Die Vertretung nach aussen steht der Verwalter zu, welcher durch die Firmaunterschrift die Gesellschaft in allen statuten-gemässen in den Bereich der Anstalt fallenden Geschäften verpflichtet. Verwalter ist Fritz Edinger, von Guttannen und Basel, in Laufen. Die übrigen bisher publizierten Tatsachen helien in Kraft.

Granbünden — Grisons — Grigioni

1909. 12. November. Alex Masson, von England, in Arosa, und Hector Jahier, von Pramollo, Torino, in Arosa, haben unter der Firma Berlitz Method School of Languages of Alex Masson and Hector Jahier in Arosa eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 8. November 1909 ihren Anfang nahm. Zur Vertretung der Gesellschaft ist die Kollektivunterschrift beider Gesellschafter notwendig. Natur des Geschäftes: Schul- und Privatunterricht, Übersetzungen. Geschäftslokal: Haus Domenig und Haus Lorez.

Aargau — Argovie — Argovia
Bezirk Zofingen

1909. 12. November. Die Aktiengesellschaft der Vereinigten Oel-, Kitt- & Kreide-Werke, vormals Plüss-Staufer (Société anonyme des fabriques

d'huile, Mastie et Blanc Minéral, ancien Plüss-Staufer) in Oftringen (S. H. A. B. Nr. 264 vom 23. Oktober 1908, pag. 1826) hat ihre Bureaux nach Zofingen (im Sennenhof an der hintern Hauptgasse) verlegt.

Tessin — Tessin — Ticino

Bureau de Mendrisio

1909. 11 novembre. Proprietario della ditta Francesco Ballinari, Al Cairo, in Chiasso, è Francesco Ballinari di Carlo, da Monteggio, domiciliato a Chiasso. Genere di commercio: Tabacchi e coloniali.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds

1909. 10 novembre. La maison Jean Günther, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 23 septembre 1908, n^o 238), est dissoute, en conséquence la procuration donnée par la dite maison à Paul Voumard-Marchand est éteinte.

Jean Günther, de Thörigen (Berne), domicilié au Locle, et Paul Voumard, de Tramelan-dessous, domicilié à La Chaux-de-Fonds, ont constitué à La Chaux-de-Fonds, sous la raison sociale Günther & Voumard, une société en nom collectif commençant dès son inscription au registre du commerce. Cette maison reprend l'actif et le passif de l'ancienne maison «Jean Günther». Genre de commerce: Fabrication de boîtes de montres en or. Bureaux: Rue du Parc n^o 116, à La Chaux-de-Fonds.

Bureau du Locle

6 novembre. Ami Maridor-Montandon, de Fenin, domicilié au Locle, Marie-Herminie Huguenin et Marie Huguenin, du Locle, domiciliées à Travers, ont constitué au Locle, sous la raison sociale A. Maridor-Montandon & C^{ie} une société en commandite, commencée le 1^{er} novembre 1909. Ami Maridor-Montandon est seul associé indéfiniment responsable. Marie-Herminie et Marie Huguenin sont associées commanditaires pour une commandite de cinq mille francs (fr. 5000) chacune. Genre de commerce: Ameublements complets. Magasin et bureaux: Rue de France 13.

Bureau de Neuchâtel

11 novembre. Par acte du 11 novembre 1909, reçu Edouard Petit-pierre, notaire, à Neuchâtel, et sous la raison Société immobilière Bellevue-Serrières, il a été créé une société anonyme ayant son siège à Neuchâtel et qui a pour but l'achat, la vente, la location et la construction d'immeubles. La durée de la société n'est pas déterminée. Le capital social est fixé à soixante mille francs (fr. 60,000); il est divisé en six cents actions de cent francs chacune, nominatives. Les publications ont lieu par avis insérés dans la «Feuille d'avis de Neuchâtel». La société est représentée vis-à-vis des tiers par deux administrateurs qui l'engagent par leur signature collective. Ces administrateurs sont actuellement: Fritz de Rutté, de Berne et de Neuchâtel, et Marcel Grisel, de Travers, tous deux à Neuchâtel. Bureau: Tivoli, Serrières.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle

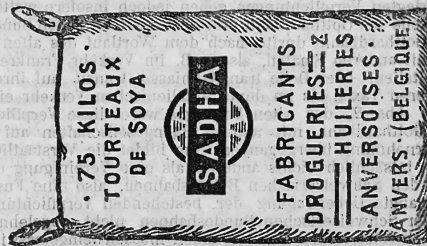
Marken. — Marques

Eintragungen. — Enregistrements

N^o 26429. — 10 novembre 1909, 11 h.

Drugeries & Huileries Anversoises,
Anvers (Belgique).

Tourteaux.



Nr. 26430. — 12. November 1909, 8 Uhr.

Emil Steiger, Fabrikation,
Basel (Schweiz).

Pharmazeutisches Präparat.

PECTOSAN

N^o 26431. — 12 novembre 1909, 8 h.Concord Watch Company, commerce,
Bienne (Suisse).

Montres, parties de montres et étnis.

THE CARDINAL WATCH

N^o 26432. — 12 novembre 1909, 8 h.Ditshheim & C^e, successeurs de Maurice Ditshheim, Fabrique Vulcain,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres et parties de montres.



Société générale suisse pour l'industrie et le commerce S. A.

(Première insertion.)

En séance du 30 octobre 1909, l'assemblée générale extraordinaire de la Société générale suisse pour l'industrie et le commerce S. A., à Genève, a décidé la liquidation de la société. (V.85^a)

Somation est faite aux créanciers art. 712 du C. O. de produire leurs créances d'ici au 15 janvier 1910, en mains de Monsieur G. Meyer, 16, rue de Hesse, Genève, liquidateur nommé.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Der neue Gotthardvertrag

Nachdem wir in der letzten Nummer unseres Blattes den Wortlaut des zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien am 13. Oktober abgeschlossenen Staatsvertrages und des Spezialabkommens mit Italien vom 20. April publiziert haben, lassen wir nachstehend die Erläuterungen, welche die Botschaft des Bundesrates zu den einzelnen Vertragsbestimmungen gibt, in der Hauptsache folgen.

Die in Art. 1 aufgeführten früheren Verträge enthalten die Bestimmungen über den Bau und den Betrieb der Gotthardbahn. Die Bauverpflichtungen sind erfüllt. Die Verpflichtungen hinsichtlich des Betriebes werden, soweit sie noch Geltung besitzen, durch den neuen Vertrag ersetzt. Die Botschaft weist nachdrücklich darauf hin, dass alle das Subventionskapital betreffenden Bestimmungen in Wegfall kommen. Eine Forderung auf Rückzahlung des Subventionskapitals ist an der Konferenz von keiner Seite gestellt worden. Der Bundesrat hat auch absichtlich den Verzicht auf die Rückerstattung nicht verlangt, weil daraus die Diskutierbarkeit der Rückforderung hätte abgeleitet werden können. Der Dividendenanspruch des Subventionskapitals bei Überschreitung eines Reinertrages von 7% auf dem Aktienkapital erlischt, desgleichen die Verpflichtung, die Taxen der Gotthardbahn zu reduzieren, sofern der Reinertrag des Aktienkapitals 8% übersteigt.

Mit dem neuen Staatsvertrag fallen, abgesehen von den drei im Schlussprotokoll unter Abschnitt 1 aufgeführten besondern Verträgen, alle zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz abgeschlossenen, die Gotthardbahn betreffenden Verträge dahin.

Art. 7 formuliert genauer die in Art. 10, Abs. 1, des alten Vertrages enthaltene und in Art. 8 des neuen Vertrages übernommene grundsätzliche Verpflichtung der Schweiz, die Gotthardbahn gleich günstig zu halten wie andere Routen; die Gotthardlinie soll hinsichtlich der Grundtaxen und Verkehrsvergünstigungen nicht schlechter als andere Alpenbahnen gestellt werden. Zur Erläuterung fügt die Botschaft bei, dass als Verkehrsvergünstigungen z. B. in Betracht fallen: Die Führung von internationalen Schnellzügen, Einrichtung von Lagerhäusern auf schweizerischen Zwischenstationen, Gewährung von Ausnahmetarifen für wichtige Exportartikel.

Die mit diesem Artikel übernommene Verpflichtung wird in der Botschaft weiter ausgeführt, entspricht auch den schweizerischen Interessen; die Schweiz hätte keinen Vorteil davon, den Transitverkehr über den Gotthard ungünstiger als denjenigen über irgend eine andere Alpenbahn zu behandeln. Bildet doch die Gotthardroute die längste schweizerische Transitlinie für den Verkehr zwischen den nördlich und südlich gelegenen Nachbarstaaten.

Eine Notwendigkeit, schweizerischerseits für den Transitverkehr über eine andere Alpenbahn niedrigere Taxen als für die Gotthardlinie einzurechnen, tritt nur dann ein, wenn die Konkurrenzverhältnisse mit dem Ausland dazu nötigen. Für solche Fälle wird aber der Schweiz gemäss Art. 9 eine ausnahmsweise Taxeberechnung zugestanden.

Art. 8 entspricht dem Art. 10, Abs. 1, des alten Vertrages. Die der Schweiz auferlegten Verpflichtungen gehen jedoch insofern weiter als bisher, als an Stelle der Gotthardbahn nun die schweizerischen Bundesbahnen treten. Die Gotthardbahn dürfte nach dem Wortlaut des alten Vertrages im Verkehr mit anderen Staaten, also z. B. im Verkehr Frankreich-Italien oder Belgien-Italien, oder Delle transit-Chiasso transit auf ihrer Strecke keine niedrigeren Taxen als im deutsch-italienischen Verkehr einrechnen. Nach Art. 13, Abs. 2, des alten Vertrages wäre diese Verpflichtung bei Fusion der Gotthardbahn mit andern Bahngesellschaften auf die neue, grössere Unternehmung übergegangen. Nun bildet die Verstaatlichung der Gotthardbahn tatsächlich nichts anderes als eine Vereinigung des Unternehmens mit den schweizerischen Bundesbahnen, also eine Fusion, weshalb die verlangte Uebertragung der bestehenden Verpflichtung auf das ganze Netz der schweizerischen Bundesbahnen nicht abgelehnt werden konnte. Die schweizerischen Bundesbahnen müssen demgemäss im Verkehr zwischen Deutschland und Italien und über diese Länder hinaus nicht nur auf der Gotthardlinie, sondern auch auf den andern für diesen Verkehr in Betracht kommenden Transitlinien (z. B. Simplon-Basel) den deutschen und den italienischen Bahnen mindestens die gleichen Vorteile und Erleichterungen zuteil werden lassen, die sie andern ausländischen Bahnen auf diesen Linien gewähren. Das Zugeständnis ist nicht von grosser Tragweite, da die schweizerischen Bundesbahnen kaum Veranlassung haben werden, anderen ausländischen Bahnen besondere Vergünstigungen zu gewähren, sofern nicht Konkurrenzverhältnisse mit ausländischen Routen vorliegen, in welchem Falle gemäss Art. 9 die Verpflichtung der Gleichbehandlung dahinfällt.

In Art. 9 wird der Schweiz die bei internationalen Konkurrenzverhältnissen in bezug auf Tarifmassnahmen nötige Bewegungsfreiheit gewährleistet. Ohne diese Bestimmung wären die Art. 7 und 8 für die Schweiz unannehmbar gewesen. Die schweizerischen Bundesbahnen sind zurzeit z. B. im französisch-italienischen Güterverkehr via Valorbe-Lausanne-Iselle, soweit diese Linie die kürzeste Route bildet, gezwungen, ihre Einrechnungstaxen so zu regulieren, dass sich die Gesamttaxen von der Abgangsstation zur Bestimmungsstation nicht höher als via Modane stellen. Die Rücksicht auf diese Konkurrenz nötigt die Bundesbahnen wegen der in Frankreich geltenden Differentialtarife zu bedeutenden Taxkürzungen. Die Uebertragung der hier durch die ausländische Konkurrenz aufgezogenen Taxermässigung auf die Gotthardroute würde empfindliche Einnahmehinfortfälle verursachen, so dass eine Verpflichtung in diesem Sinne die Bundesbahnen zwingen würde, im Simplonverkehr auf den Wettbewerb mit dem Mont Cenis zu verzichten. Damit erlitt die Schweiz eine Einbusse, ohne dass der Gotthardverkehr irgend einen Nutzen davon hätte. Mit Rücksicht hierauf ist der Schweiz für den Konkurrenzverkehr das in diesem Artikel enthaltene Zugeständnis gemacht worden. Immerhin musste schweizerischerseits die Verpflichtung übernommen werden, durch solche Massnahmen den Gotthardverkehr nicht zu schädigen, ein Zugeständnis, das auch im Interesse der Schweiz liegt. Diese Bestimmung soll Deutschland und Italien auch die Gewähr bieten, dass deutsche oder italienische Exporteure, denen für die Beförderung von Waren nach oder von Italien nur der Weg über den Gotthard zur Verfügung steht, nicht durch schweizerische, der Gotthardroute nicht gewährte Tarifermässigungen auf andern Alpenübergängen gegenüber ihrer Konkurrenz tariflich geschädigt werden.

Die Konkurrenzverhältnisse im Verkehr nach und von Italien werden bei der Erstellung der Tarife für die verschiedenen Alpenübergänge Schwierigkeiten verursachen, weil die schweizerischen Bahnen bei den Transitarten den ausländischen Tarifsystemen Rechnung zu tragen haben und diese unter sich bedeutend voneinander abweichen. Diese Schwierigkeiten sind jedoch nicht unüberwindlich. Die Tarife können so eingerichtet werden, dass diejenigen Industrieprodukte, für welche ein internationaler Wettbewerb besteht, auf den schweizerischen Strecken tariflich möglichst gleichmässig behandelt werden. Bei der grossen Bedeutung des Transitverkehrs für die Erträge der schweizerischen Bundesbahnen sind diese übrigens auch ohne die vertragliche Verpflichtung zu einer gleichen Behandlung der Nachbarstaaten genötigt.

In Art. 10 werden die gegenwärtig für den Personenverkehr über den Gotthard massgebenden Maxima der Grundtaxen einfacher Fahrt und der Zuschlagtaxen für die Bergstrecke festgelegt. Eine Ermässigung dieser Taxen ist von den Subventionsstaaten nicht verlangt worden, indem damit keine wirtschaftlichen Vorteile für sie verbunden wären. Wie bisher steht es der Schweiz frei, die Taxermässigung, die sie im Gotthardverkehr auf den Billetten für Hin- und Rückfahrt gewähren will, nach ihrem Ermessen festzusetzen.

Für den Gepäckverkehr werden zurzeit, da der alte Staatsvertrag hierüber keine Bestimmungen enthält, durchwegs die gemäss den kantonalen Konzessionen zulässigen Taxen angewendet. Diese sind verhältnismässig hoch, so dass ihrer Anerkennung als Maxima auch für den internationalen Transitverkehr keine Bedenken entgegenstehen.

Dagegen wurde es schweizerischerseits abgelehnt, auch für die Beförderung von lebenden Tieren die unveränderte Beibehaltung der jetzigen Frachtsätze im Verträge zu garantieren, weil Transittarife für den Viehverkehr nicht bestehen. Tiersendungen werden jeweilen an den Grenzstationen expediert, wobei für die schweizerische Strecke die Frachtsätze des intern schweizerischen Tarifs für die Beförderung lebender Tiere zur Anwendung gelangen, für deren Festsetzung sich die Schweiz volle Freiheit vorbehalten muss.

Art. 11 verpflichtet die Schweiz, die im deutsch-italienischen und schweizerisch-italienischen Güterverkehr über den Gotthard derzeit zur Anwendung gelangenden Transittaxen nicht zu erhöhen. Diese Verpflichtung steht im Zusammenhang mit der durch Art. 12 festgesetzten Reduktion der Bergzuschläge; denn diese Reduktion hätte für die Subventionsstaaten keinen Wert, wenn es der Schweiz freistünde, die kilometerischen Einheitsätze für den Transitverkehr zu erhöhen. Diese Verpflichtung besteht indessen nur solange, als die deutschen oder die italienischen Bahnen ihre für den Verkehr über den Gotthard gegenwärtig geltenden Taxen nicht erhöhen. Es sind damit auch die seitens der letztern Bahnen zur Einrechnung gelangenden Taxen durch den Staatsvertrag gewissermassen gebunden. In dieser Beziehung enthält der neue Staatsvertrag ein wichtiges Zugeständnis für die Schweiz. Nach dem Wortlaut der alten Verträge erschien es fraglich, ob auf der Gotthardlinie irgend welche Taxerhöhungen zulässig wären. Nun sind die Voraussetzungen festgesetzt, unter denen solche vorgenommen werden können. Durch den im Schlussprotokoll enthaltenen Zusatz zu Art. 11 wird dies noch eingehender erläutert.

Sollte sich zukünftig der Eisenbahnbetrieb allgemein so vorteuern, dass alle Länder zu Taxerhöhungen schreiten müssen, so ist also der Gotthardlinie diese Massnahme durch den Staatsvertrag ermöglicht.

In Gleichstellung mit den Taxen über ausländische Konkurrenzrouten sind im Transitverkehr über die Gotthardlinie für gewisse Güter Ausnahmetarife eingeführt worden. Bei Herabsetzung der Zuschlagsdistanzen für die Bergstrecken gemäss Art. 12 wird sich die Tarifdistanz für die schweizerische Transitstrecke entsprechend reduzieren. Jene Ausnahmetaxen fallen dann auf 1. Mai 1910 dahin, insoweit sich die Frachtsätze bei normaler Berechnung auf Grund der neuen Tarifdistanzen gleich oder niedriger als bisher stellen. Diejenigen Ausnahmetaxen, bei denen dies nicht der Fall ist, werden unverändert beibehalten. Hier kann nicht verlangt werden, dass die für die schweizerischen Strecken eingerechneten ermässigten Taxen im Verhältnis der eintretenden Distanzkürzungen weiter herabgesetzt werden. Es wird sich daher ausnahmsweise eine Erhöhung des auf den Kilometer entfallenden Einheitsatzes ergeben. Desgleichen ist die Schweiz an die bisherigen Einrechnungstaxen nicht gebunden, wenn sich die Frachtsätze der ausländischen Konkurrenzrouten, nach denen im Gotthardverkehr bestehende Ausnahmetaxen reguliert sind, ändern. In solchen Fällen haben sich die beteiligten Bahnverwaltungen jeweilen über die Neuberechnung der Taxen, sowie über die Anteilausscheidung besonders zu verständigen.

Art. 12 hat in der Konferenz zu den lebhaftesten Debatten Anlass gegeben, weil von allen Vertragsbestimmungen die Reduktion der Bergzuschläge für den Güterverkehr im Transit über den Gotthard die finanziellen Interessen der Schweiz am meisten berührt.

Den beiden Subventionsstaaten war schon im Jahre 1904 eine Herabsetzung der Bergzuschläge von 64 auf 50 km für Erstfeld-Chiasso und von 50 auf 40 km für Erstfeld-Pino Grenze, also im Durchschnitt von 57 auf 45 km, angeboten worden. Der infolge der Kürzung um 12 km zu erwartende Rückgang der Einnahmen wurde damals auf zirka Fr. 600,000, also auf Fr. 50,000 für jeden ausfallenden Kilometer berechnet. An der Konferenz wurde diese Offerte von den Vertretern Deutschlands und Italiens als viel zu niedrig bezeichnet und eine Reduktion der Zuschläge um 65% verlangt. Hierbei wurde ausgeführt, dass es sich nicht nur darum handle,

durch die Herabsetzung der Bergzuschläge den Dividendenanspruch des Subventionskapitals abzulösen. Von viel grösserer Bedeutung sei für Deutschland und Italien der Hinfall der Verpflichtung, die Taxen der Gotthardbahn bei Überschreitung eines bestimmten Reinertrages herabzusetzen. Hierfür müsse genügender Ersatz geboten werden. Die Verpflichtung zu einer solchen Herabsetzung habe übrigens schon seit mehreren Jahren bestanden. Wenn die Gotthardbahn bei der Ermittlung des Reinertrages nicht grosse Summen für die Amortisation von Verlusten aus früheren Jahren und für ausserordentliche Reservestellungen unter die Ausgaben der Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen hätte, so wäre der Reinertrag von 8% in den Jahren 1904—1908 bedeutend überschritten worden.

Schweizerischerseits würde diesen Feststellungen gegenüber darauf hingewiesen, dass von der Gotthardbahngesellschaft eine Herabsetzung der Taxen nicht wohl gefordert werden konnte, solange sie noch Verluste aus früheren Jahren zu tilgen hatte. Ein solches Begehren sei denn auch von der Subventionsstaaten nie gestellt worden und es ginge nun nicht an, die genehmigten Rechnungen früherer Jahre nachträglich abzuändern, um hierauf die Verpflichtung der Taxherabsetzung zu gründen. Zudem zeige das Ergebnis des Jahres 1908, dass der Betriebsüberschuss wieder im Abnehmen begriffen sei und auf die ausnahmsweise günstigen Ergebnisse der Jahre 1904—1907 nicht abgestellt werden dürfe. Die Betriebsausgaben der Gotthardbahn hätten sich in letzter Zeit in einer Weise vermehrt, dass eine zukünftige Wiederholung des Ueberschreitens des Reinertrages von 8% als ausgeschlossen erscheine. Sodann werden auch die Bundesbahnen, ganz abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Amortisation des Anlagekapitals, zu ausserordentlichen Abschreibungen genötigt sein, die den Reinertrag beeinträchtigen. Ferner werde die Eröffnung der im Bau begriffenen Lötschbergbahn die Betriebsergebnisse der Gotthardlinie ungünstig beeinflussen, und eine weitere Einbusse würde die Ausführung eines der Projekte für eine Ostalpenbahn ergeben. Die von den Subventionsstaaten verlangte Reduktion des Bergzuschlages um 65% hätte den Distanzzuschlag für Erstfeld-Chiasso von 64 auf 23 km, für Erstfeld-Pino Grenze von 50 auf 18 km, somit den durchschnittlichen Zuschlag von 57 auf 20% km herabgesetzt. Wird die kilometrische Einnahme aus dem Transitgüterverkehr, wie früher, auf Fr. 50,000 angesetzt, was auch nach neueren Erhebungen als zutreffend bezeichnet werden muss, so entspräche die verlangte Herabsetzung einen Einnahmeverlust von jährlich Fr. 1,825,000, ein Opfer, das der Schweiz nicht zugemutet werden konnte.

Immerhin erklärte man sich schweizerischerseits zu einem weiteren Engenkommen bereit, und es kam nach langen Verhandlungen eine Einigung in dem Sinne zustande, dass die Zuschläge vom 1. Mai 1910 an um 35%, vom 1. Mai 1920 an um 50% der jetzigen Beträge herabzusetzen sind. Es entspricht dies einer Kürzung des bestehenden durchschnittlichen Zuschlages um 19% km (von 57 auf 37 1/2 km) vom 1. Mai 1910 und um 28 1/2 km (von 57 auf 28 1/2 km) vom 1. Mai 1920 an. Bei gleichbleibendem Verkehr ergibt sich damit ein jährlicher Einnahmeverlust von Fr. 975,000 vom 1. Mai 1910 an und von Fr. 1,425,000 vom 1. Mai 1920 an.

Ein Teil dieses Ausfalles wird wahrscheinlich durch vermehrten Verkehr gedeckt werden, da durch die Taxermässigung die Konkurrenzfähigkeit der Gotthardlinie anderen ausländischen Routen gegenüber erhöht und der Warenaustausch in der bisher vom Gotthard bedienten Verkehrszone erleichtert wird.

Die Botschaft betont besonders, dass die aufgetauchten Befürchtungen, es werde die Taxherabsetzung im Gotthardverkehr einen verderblichen Einfluss auf die Betriebsergebnisse der Lötschbergbahn und der projektierten Ostalpenbahn ausüben, unbegründet sind. Es liegt durchaus im allgemeinen schweizerischen Interesse, der Gotthardbahn, als wichtigster schweizerischer Transitlinie, ihren jetzigen internationalen Verkehr möglichst zu erhalten, während die neuen Alpenbahnen ihre Hauptaufgabe darin erblicken müssen, der Schweiz neuen Transitverkehr zuzuführen. Die Lötschberglinie sollte vor allem zu einer Belebung des Verkehrs zwischen dem Nordosten von Frankreich und Italien, eine allfällige Ostalpenbahn zu einer solchen zwischen dem östlichen Teile Deutschlands und Oberitalien führen.

In Ablehnung eines seitens der italienischen Vertretung an der Konferenz anfänglich gestellten Begehrens, die Reduktion des Bergzuschlages auch im Verkehr zwischen Stationen der italienischen Staatsbahnen und solchen der Gotthardbahn durchzuführen, ist im ersten Absatz des Art. 12 ausdrücklich festgesetzt, dass sich die Ermässigung nur auf den über die Endpunkte der Gotthardbahn transitierenden Verkehr beziehe. Im Verkehr zwischen Italien und Stationen der Gotthardbahn kommen nämlich von jeher die im intern schweizerischen Verkehr geltenden Zuschläge zur Einrechnung, deren Festsetzung als intern schweizerische, vom Staatsvertrag unabhängige Angelegenheit zu betrachten ist. Neue, die schweizerische Tariffreiheit einschränkende Verpflichtungen wollten wir unter keinen Umständen übernehmen.

In den drei letzten Absätzen des Artikels sind sodann die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Schweiz berechtigt ist, eine Wiedererhöhung der Bergzuschläge zu verlangen. Es bat hierbei die Meinung, dass eine solche Erhöhung nicht durchgeführt wird, wenn es sich nur um eine vorübergehende ausserordentliche Vertenerung des Betriebes handelt, da schon die Umrechnung der Tarife stets längere Zeit erfordert. Als Anlagekapital würde bei Berechnung des Ertrages der Rückkaufpreis einschliesslich der übernommenen Anleihen zugrunde gelegt. Die Betriebsausgaben der Gotthardlinie sind leicht festzustellen, da für jeden Kreis der Bundesbahnen eine besondere Ausgabenrechnung geführt wird, welcher nur noch ein entsprechender Anteil der Kosten der Zentralverwaltung heizufügen ist und der neue Kreis V der Bundesbahnen mit dem Netze der verstaatlichten Gotthardbahn übereinstimmt. Grössere Schwierigkeiten bietet dagegen die Ausscheidung der Einnahmen, da diese für die einzelnen Kreise nicht besonders ermittelt werden. Es müssten jeweils besondere Erhebungen gemacht werden, wenn die Umstände eine Erhöhung der Zuschläge zu rechtfertigen scheinen.

Bei Behandlung der Reduktion der Bergzuschläge war von der italienischen Regierung die Erklärung abgegeben worden, dass sie einer Ermässigung der Bergzuschläge um 40% bis zum Jahre 1920 und nachher um 50% unter folgenden Bedingungen zustimmen könne: a. Dass sich die Reduktion der Zuschlagtaxen auf die Zwischenstationen der Gotthardlinie erstrecke; b. dass für diesen Verkehr die gegenwärtigen Tarife für den Güter- und Personenverkehr zu den gleichen Bedingungen wie für

den italienisch-deutschen Verkehr festzulegen seien; c. dass auf allen Strecken der Schweizerischen Bundesbahnen für die Südfürchte ein Ausnahmestarif gewährt werde.

Da diese Begehren den Verkehr mit Deutschland nicht herührten, wurden dieselben in einer besonderen Sitzung, an der nur die italienische und schweizerische Delegation teilnahmen, behandelt.

Schweizerischerseits wurde in dieser Sitzung abgelehnt, auf die Begehren a und h einzutreten, da diese intern schweizerischen Verhältnisse betreffen, deren Ordnung von jeher aus den Gotthardverträgen ausgeschlossen worden sei. Dagegen erklärte man sich bereit, folgende ausdrückliche Zusicherungen zu geben:

1) Für die aus Italien stammenden Getreidesendungen, die in den Lagerhäusern in Brunnen untergebracht und von dort innerhalb eines Jahres in die Richtung Schwyz reexpediert werden, sollen die in Art. 11 und 12 des neuen Gotthardvertrages für den italienisch-schweizerischen Güterverkehr vorgesehenen Erleichterungen ebenfalls Anwendung finden.

Für diese Sendungen werden wie bisher, so auch in Zukunft die direkten Taxen von der italienischen Abgangsstation nach der schweizerischen Bestimmungsstation angewendet, die sich wegen der staffelförmigen Anlage des Ausnahmestarfs für Getreide niedriger stellen, als die Summe der Taxen ab der italienischen Station nach Brunnen und ab Brunnen nach der schweizerischen Bestimmungsstation. Vom 1. Mai 1910 an wird sich auch bei diesen Sendungen die Reduktion des Bergzuschlages geltend machen, sofern die schweizerische Bestimmungsstation über Zug, Immensee oder Luzern hinaus liegt. Es handelt sich also auch hier nur um die Sicherung des Fortbestandes bestehender tatsächlicher Verhältnisse.

2) Für den Personen- und Güterverkehr zwischen Italien und der Gotthardbahn gelten hinsichtlich der schweizerischen Strecke die für die Tarife der Bundesbahnen massgebenden gesetzlichen Vorschriften. Dabei hat es die Meinung, dass die auf der Gotthardbahn derzeit bestehenden Taxzuschläge keine Erhöhung erfahren.

Die auf der Gotthardbahn für den Viehverkehr geltenden Frachtsätze können nicht vertraglich festgelegt werden, da in Ermangelung direkter Tarife die Sendungen im italienisch-schweizerischen Verkehr jeweils auf der italienisch-schweizerischen Grenzstation reexpediert und innerhalb beider Staaten auf Grund der internen Tarife taxiert werden. Für die Festsetzung der internen Tarife müssen sich aber beide Staaten volle Freiheit wahren.

3) Was das italienische Begehren c anbetrifft, so anerbot man sich schweizerischerseits, schon vom 1. November 1909 an die kilometrische Streckentaxe für die Tonne Südfürchte auf allen Strecken der schweizerischen Bundesbahnen von 11 auf 7,4 Cts. zu ermässigen und auf der Gotthardlinie für den Transitverkehr die bisherige ausnahmsweise ermässigte Taxe von 6,5 Cts. weiterhin zu gewähren.

Die italienische Regierung erklärte sich durch diese drei Zugeständnisse befriedigt und gab daraufhin auch ihre Zustimmung zu der Ansetzung der Zuschlagsreduktion auf 35% statt 40% für die ersten 10 Jahre in Art. 12 des Hauptvertrages.

Niederlassungsvertrag mit Deutschland. Am 8. November ist in Bern eine Konferenz schweizerischer und deutscher Delegierter eröffnet worden, um Verhandlungen über die Revision des zwischen den beiden Staaten bestehenden Niederlassungsvertrages zu führen. Die Beratungen haben am 13. November ihren Abschluss gefunden, und es ist der neue Vertrag, nachdem die Verhandlungen zu einer erfreulichen Verständigung geführt haben, unterzeichnet worden. Der Vertrag enthält eine Reihe von Ergänzungen gegenüber dem alten Vertrag; insbesondere ist zu erwähnen, dass in Zukunft Voraussetzung der Niederlassung der Besitz eines gültigen Heimatscheines ist, dessen Folgen von der ausstellenden Behörde auch dann getragen werden müssen, wenn die Urkunde zu Irrtum ausgestellt sein sollte. Bei der Übernahme eines früheren Angehörigen eines der vertragschliessenden Teile sind seine Ehefrau und die in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder auch dann zu übernehmen, wenn sie dem übernehmenden Teile weder angehören, noch früher angehört haben, aber nicht Angehörige des andern Teiles oder eines dritten Staates geworden sind. Im weitem enthält der Vertrag eine nähere Präzisierung des Uebernahmeverfahrens.

Der Vertrag soll den beidseitigen Parlamenten im Frühjahr zur Ratifikation unterbreitet werden.

Weizenpreise

(Per 100 Kilogramm)

	14. Oktober	21. Oktober	28. Oktober	4. November	11. November
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Paris	23.50	23.25	23.10	23.25	23.50
Liverpool	22.05	21.37	21.58	21.63	21.98
Berlin	27.75	26.30	27.00	26.71	27.34
Budapest	30.64	30.48	30.70	29.10	29.53
Chicago	19.97	19.87	19.84	19.87	19.87
New-York	21.21	21.26	21.27	21.40	21.48

Postcheck- und Giroverkehr. — Chèques et virements postaux.

Neue Beitritte. — 12. XI. 1909. — Nouvelles adhésions.

Amriswil: VIII. 1501 Schweiz. Putzwollfabrik, Erhard Scherb. **Basel:** V. 43 Basler Schachgesellschaft. V. 30 Steuer's Möbelhaus. **Bern:** III. 370 Büsch, Fortunat, Postrevisor, Helvetiastrasse 35. III. 357 Frey-Grobéty, F. **Bettlach:** V. a 139 Musikgesellschaft **Bettlach. Biel-Bienne:** IV. a 209 Handelsschule. **Bödingen und Interlaken:** III. 339 Michel, Walter. **Genève:** I. 311 Ciravegna & Cie., Fabrique de Vermouth, Quai des Eaux-Vives 26bis et Ruelle des Marins 46. I. 312 Desarzens & Albert, Régie d'Immeubles, Assurances, 2, Rue du Rhône. **Goldach:** IX. 665 Wirs, Hans, Pfarrer. **Lutzenberg:** IX. 565 Mostereigenossenschaft. **Neuchâtel:** IV. 159 Häffiger & Keeser, combustibles et matériaux de construction. **Oerlikon:** VIII. 1288 Egli, J. J., Sekundarlehrer. **Rorschach:** IX. 670 Sam, J., Rolladenfabrik. **Schiers:** X. 178 Evangelische Lehranstalt Schiers, Baukonto: **Sehls und Filisur:** X. 182 Bener-Lorenz, Gustav, Ingenieur der Rhät. Bahn. **Solothurn:** V. a 138 Pfleger, A., Dr., Advokat. **Sumiswald:** III. b. 124 Amtersparnkasse. **Zürich:** VIII. 1287 Dürst, J., Verlag und Annoncen-Expedition. VIII. 1289 Häberlin, Albert, Glas, Porzellan und Steingut en gros, Wollishofen. VIII. 1615 Kant. Verein für Sonntagsfeier. VIII. 1517 Matthaer, K., Import-Agentur. VIII. 1500 Schweiz. Buttergesellschaft. **Alpina:** Société Suisse des Beurres. **Alpina:** Società Svizzera per i burri. **Alpina:** VIII. 1497 Titan A.-G. VIII. 1510 Wiederkehr, P., Weinhandlung. **Zürich und Zollikon:** VIII. 1514 Hörlimann, Jean. **Berlin:** VIII. 1499 Gattel, Gebr. **Paris:** I. 307 Dorbon, Lucien, Librairie.

Annunc-Regie: **HAASENSTEIN & VOGLER**

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Regie des annonces: **HAASENSTEIN & VOGLER**

Fabrikgebäude (Dampfkraft)

mit Wohnhaus, für jede Industrie passend, per sofort **günstig zu verkaufen** (29091)
Offerten unter Chiffre Kc7186 Q an Haasenstein & Vogler, Basel.

Otto Hailer & Cie.

Buchs (Rheinthal), Romanshorn, Bregenz
Internationale Spedition, Verzollung (430.)
Frachtagentur des österr. Lloyd, Triest.

Adressen aller Branchen u. Länder auf Listen, Kuverts und Streifen geschrieben, liefert prompt u. erteilt Winke und Kniffe für **moderne Reklame** Internat. Adressen-Verlagsanstalt Zürich II (Seestrasse 65) Tel. 1881. Prospekte gratis. (2856)

**Kanton Basel-Stadt Konkurssteigerung
Fahrnisgant**

Aus der Konkursmasse Beck & Cie. werden **Mittwoch, den 17. November 1909, vormittags 10 Uhr, Birsigstrasse 54,** versteigert:

Sämtliche Maschinen, Gerätschaften und noch vorhandenen Waren.

Basel, den 13. November 1909.

Für die Konkursverwaltung:
Dr. Wolfgang Börlin.

Zürcher Central-Molkerei in Liquid., Zürich

Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. September 1909 ist die Zürcher Central-Molkerei mit 1. November 1909 in Liquidation getreten.

Unter Bezugnahme auf Artikel 669 des Schweiz. Obligationenrechtes, ersuchen wir die Gläubiger unserer Gesellschaft ihre Forderungen **unverzüglich** bei uns einreichen zu wollen.

Zürich, den 6. November 1909.

Die Liquidationskommission.

Hypothekenbank in Basel

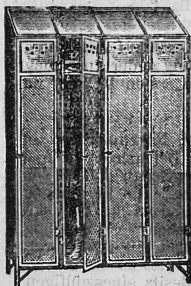
Aktienkapital Fr. 6,000,000 — Reservefonds Fr. 1,440,000

Wir nehmen, so lange Bedarf, Einzahlungen an gegen unsere

4 % Obligationen al pari

mit Jahrescoupons, je nach Wunsch auf Namen oder Inhaber lautend, 3 Jahre fest und nachher gegenseitig auf 6 Monate kündbar, ferner gegen Guthabenbüchlein, gegenwärtiger Zinsfuß 4%, auf 6 Monate kündbar.

Zahlstellen in **Zürich** die Herren **Escher & Rahn**, in **Bern** die Herren **Wytenbach & Cie.**



Schmiedeiserne Arbeiter - Kleiderschränke

“CADO”

sind **solid** **praktisch**
reinlich **hygienisch**
feuersicher **billig** (61)

H. Corrodi-Hanhart, Zürich

Man verlange Prospekte

Jedes Geschäft

Soll geordnete Buchführung Haben

Bureau-Arbeiten im Abonnement zu coulanten Bedingungen besorgt

Ad. Fross - Vogel, Bücher-Experte

Zürich (Grossmünsterplatz 8) Telephone 2928

Versand von Anleitungen zur Buchführung zum reduzierten Preise von Fr. 3.

Erfahrener Chemiker

Schweizer, 32 Jahre, mit langjähr. Tätigkeit in bedeutenden ausländ. Fabriken, sucht passende Stellung in einer Industrie im Inlande. Ia. Refer. Anfragen unter H 6327 M vermitteln Haasenstein & Vogler, Montreux.

Aktiengesellschaft

für

Autogene Aluminium-Schweissung in Zürich

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre **am Freitag, den 26. November 1909, vormittags 10 1/2 Uhr** im **Bureau der Gesellschaft, 19 Nürenbergstrasse, Zürich IV**

Traktanden:

1. Berichterstattung über den Geschäftsgang (Verträge).
2. Beschlussfassung gemäss § 16 littera d. der Statuten.

Zutrittskarten sind erhältlich gegen Deponierung der Aktien bis spätestens **den 24. November, abends 5 Uhr**, bei der Bankfirma **A. Hofmann & Co.** in Zürich oder auf dem Bureau der Gesellschaft. (29121)

Zürich, den 12. November 1909.

Der Verwaltungsrat.

Sofort zu vermieten oder zu verkaufen zu äusserst günstigen Bedingungen, **neueingerichtet**

Teigwaren-Fabrik in Lugano

mit sämtlichen erforderlichen Maschinen, Sauggasmotor 30 HP inbegriffen, zur täglichen Produktion von 2000 kg.

Interessenten belieben sich behufs Unterhandlungen an Herrn **Roncoroni**, in **Locarno**, zu wenden. (2914)

Aktien-Gesellschaft Schweizerische Rheinsalinen in Rheinfelden in Liquidation

Nachdem die Generalversammlung der Aktionäre unterm 20. September 1909 die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen hat, geben wir hievon allfälligen Gläubigern derselben im Sinne von Art. 665 des Schweiz. Obligationen-Rechts Kenntnis. Die Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft sind durch Kauf an die Vereinigten Schweiz. Rhein-Salinen in Schweizerhalle übergegangen. Irgendwelche Ansprüche an die aufgelöste Gesellschaft sind bei einem der unterzeichneten Liquidatoren schriftlich bis Ende dieses Jahres einzureichen. (2571;)

Rheinfelden und Aarau, den 30. September 1909.

Die bestellten Liquidatoren:

C. Habich - Dietschy, Rheinfelden.

Dr. E. Frey, Rheinfelden.

Oberrichter **O. Schibler, Aarau.**

Compagnie du Chemin de fer Montreux-Oberland-bernois (par le Simmenthal)

Messieurs les actionnaires sont convoqués en (2874;)

assemblée générale extraordinaire

pour le **30 novembre 1909**, à 3 1/4 heures de l'après-midi, à la **Salle du Conseil Communal du Châtelard-Montreux.**

Ordre du jour

- 1° Augmentation du capital social par suite de la construction du tronçon Zweisimmen-Lenk.
- 2° Modifications aux statuts.

Les cartes d'admission à l'assemblée seront délivrées jusqu'au 30 novembre à midi, contre dépôt des actions à la Banque de Montreux et à la Banque Cantonale de Berne.

Montreux, le 9 novembre 1909.

Au nom du conseil d'administration,

Le président: **L. ROSSET.**

Chemins de fer régionaux électriques du Jorat

Assemblée générale extraordinaire

Messieurs les actionnaires sont convoqués en assemblée générale extraordinaire pour le **samedi 27 novembre**, à 3 heures, à **La Sallaz.**

Ordre du jour:

Traité de fusion avec les Tramways lausannois.

Les cartes d'actionnaires peuvent être retirées, dès aujourd'hui, aux bureaux de la Compagnie à La Sallaz et chez MM. Chs. Schmidhauser & Cie., banquiers, à Lausanne, sur présentation des actions ou d'un certificat de dépôt. Le libre parcours n'est accordé que sur présentation de la carte d'actionnaire. (29061)j

Lausanne, le 12 novembre 1909.

Le conseil d'administration.

Maschinen-Industrie

Leistungsfähige, für serienweise Fabrikation gut eingerichtete, schweizerische Maschinenfabrik übernimmt die

Herstellung von Maschinen und Bestandteilen aller Art

Firmen mit laufendem Bedarf in solchen Objekten, besonders wenn sie diese bisher vom Auslande bezogen, werden gebeten, Anfragen unter Chiffre **V 2857 B** an **Haasenstein & Vogler, Bern**, zu richten. (2857.)

Advokat Dr. jur. E. Cesana

Zürich, 23 Rämistrasse (2890.)

Spezialität: Ital. und franz. Recht

Société Anonyme

de la

Brasserie de l'Aigle, Hauert Frères, S.A., St Imier

MM. les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

qui aura lieu, à l'Hôtel de Ville de **St-Imier**, le **samedi, 27 novembre 1909** à 2 heures précises de l'après-midi.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration.
- 2° Rapport des commissaires-vérificateurs.
- 3° Approbation des comptes et de la gestion et décharge au conseil d'administration.
- 4° Fixation du dividende. (2918;)
- 5° Nomination des commissaires-vérificateurs.

Le bilan au 30 septembre 1909, le compte de profits et pertes et le rapport des commissaires-vérificateurs seront à la disposition de MM. les actionnaires, au **siège social**, à **St-Imier**, 8 jours avant l'assemblée.

Les cartes d'admission à l'assemblée générale seront délivrées, sur présentation des titres, au **siège social** et aux **bureaux de la banque Fédérale S. A. La Chaux-de-Fonds**, jusqu'au **25 novembre 1909** au soir.

Le conseil d'administration.



Bankbeamter

35jährig, mit allen Geschäftszweigen der Bankbranche gründlich vertraut u. erfahren, deutsch u. französisch perfekt, wünscht sich Verhältnisse halber auf Neujahr 1910 zu verändern. Prima Referenzen zur Verfügung. (2864.)

Geft. Offerten unter Chiffre **512 H K** an **Haasenstein & Vogler, Basel.**

Fabrikmarken

und deren Deponierung beim eidg. Amt

Ueber **4000** Marken

wurden ausgeführt u. deponiert.

F. Homberg (118)

Graveur - Medaillieur, in **Bern**

Gelder

auf Hypotheken, Finanzierungen, Patente, Hinterlage, cour. Waren, Policeen u. Papiere. Börsenaufträge, Pariser Börse. An-Verkauf u. Belehnung nicht cot. Aktien u. Hypothekartiteln. **C. Huber**, Bank- u. Kommissionsgesch. Basel, Dornacherstr. 135. (28631)

Amerika (75.)

nische Buchführ., d. Geschäftsbetr. angepasst, richtet ein **E. Hugli-Isler**, Bücherexp., Turnerstr. 29, **Zürich IV** (Nachfolger v. O. Schär).

Amerik. Buchführung lehrt gründl. durch Unterrichtsbriefe. Erfolg gar. Verl: Sie Gratiasprospekt. **H. Frisch**, Bücherexperte, Zürich, B. 15. (117)